

# Vereinsatzung

## Coworking Höxter – Godelheim e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Coworking Höxter – Godelheim e.V.“. Er ist in Höxter in das Vereinsregister einzutragen und führt den Zusatz „e.V.“

*Der Verein hat seinen Sitz in Höxter – Godelheim.*

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gründungstermin ist der 24.01.2020.

### § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Zwecke des Vereins sind:

- Förderung neuer Arbeitsformen und kollaborativer, interdisziplinärer Arbeitsansätze.
- Förderung von Gründungsideen, Startups und des gesellschaftlichen Unternehmertums.
- Förderung des innovations- und Wissenstransfers durch Informations-, Erfahrungs- und Wissensaustausch.
- Förderung von Nachhaltigkeit und sozialer Verantwortung.
- Stärkung des IT- Standortes Höxter und umliegender Regionen

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Bereitstellung der Räumlichkeiten
- Aufbau einer attraktiven Coworking – Community
- Vorträge, Workshops und Informationsveranstaltungen.

### § 3 Mitgliedschaft und Beitragszahlung

Der Verein besteht aus Mitgliedern. Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen, Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts, Gesellschaften des Handelsrechts sowie Vereine und BGB – Gesellschaften werden, soweit die Mitgliedschaft für den Verein förderlich erscheint.

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt,
- Auflösung bei juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts bzw. Tod bei natürlichen Personen,
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- Ausschluss.

Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied bei groben Verstößen ausgeschlossen werden. Ein grober Verstoß ist insbesondere, wenn das Mitglied trotz Mahnung in schriftlicher und elektronischer Form, die Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge unterlässt. Der Ausschluss ist dem Betroffenen mitzuteilen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder und Fälligkeit ergibt sich aus der von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitragsordnung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einzelnen Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

#### **§ 4 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal pro Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Hierzu lädt der Vorsitzende des Vereins, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, alle Mitglieder in schriftlicher oder elektronischer Form mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen (ab dem Tag der Absendung) ein. Jede Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten.

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall der Stellvertreter. Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden Mitglieder kann zu einem Punkt der Tagesordnung eine geheime Abstimmung stattfinden; ansonsten wird offen abgestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Schriftführer fertigt von jeder Mitgliederversammlung ein Protokoll, das von dem bei der Sitzung anwesenden Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

Neben den in dieser Satzung festgelegten Aufgaben ist die Mitgliederversammlung zuständig für:

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Wahl des Vorstandes gemäß § 5
- Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstandes und des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstandes

- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder
- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Durch eine schriftliche Vollmacht ist eine Stimmübertragung bei Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung auf andere Mitglieder zulässig. Ein Mitglied kann maximal ein Mitglied vertreten.

## **§ 5 Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der Vorstand besteht aus 4 Personen, die Mitglieder des Vereins sind und volljährig sein müssen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Die Mitglieder des Vorstands sind:

- Der/die Vorsitzende
- Der/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
- Der/die Kassierer/in
- Der/die Schriftführer/in

Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Kassierer/in bilden den geschäftsführenden Vorstand, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist.

Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Kassierer/in sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit.

Das Amt der Vorstandsmitglieder ist persönlich, sie führen das Amt ehrenamtlich und können nicht vertreten werden. Aufwandsentschädigungen sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## **§ 6 Geschäftsführer (optional)**

Ein/eine hauptamtliche Geschäftsführer/in kann vom geschäftsführenden Vorstand als besondere Vertreter/in des Vereins gemäß § 30 BGB berufen werden. Über die Berufung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung oder Beendigung des Dienstvertrages mit dem/der Geschäftsführer/in liegt beim geschäftsführenden Vorstand.

Die Bestellung des/der Geschäftsführers/in erfolgt auf unbestimmte Zeit. Er/sie kann jederzeit abgerufen werden. Über die Berufung und Abberufung entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand gem. § 5.

Der/die Geschäftsführer/in führt das Tagesgeschäft des Vereins und berichtet an den ersten Vorsitzenden. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten des/der hauptamtlichen Geschäftsführers/in aus dem Gesetz, den durch geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §1 dieser Satzung gegebenen Anweisungen und einer etwaig durch den geschäftsführenden Vorstand erlassene Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann den/die Geschäftsführer/in zur Einzelvertretung berechtigen. Ihnen kann durch besonderen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

## **§ 7 Satzungsänderung und Auflösung**

Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge zu Satzungsänderungen sowie zur Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern des Vereins in der Tagesordnung, die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt wird, bekannt zu machen.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, fällt bei Auflösung des Vereins das Vermögen des Vereins an die Stadt Höxter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Volks- und Berufsbildung im Sinne der IT-Förderung der Region Höxter einzusetzen hat.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## **§8 Schlussbestimmungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Korrekturen, die nicht den Sinn verändern sowie etwaige formale Änderungen dieser Satzung, die anlässlich der Eintragung vom Registergericht verlangt werden, vorzunehmen.

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Gründung in Kraft.

*Höxter - Godelheim, 24.01.2020*